

SATZUNG

des Fördervereins Alternativschule Parchim e.V., beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.05.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Alternativschule Parchim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Parchim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein soll dem Diakonischen Werk der ev.-luth. Landeskirche Mecklenburgs e.V. in dessen Eigenschaft als Landesverband sowie den auf seinem Arbeitsgebiet tätigen kirchlichen und diakonischen Fachverbänden angehören. Der Verein ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Evangelischen Grundschule „Paulo Freire“ und der Evangelischen Kindertagesstätte „Die Arche“ in der Stadt Parchim. Der Verein unterstützt diese Einrichtungen in jeder Hinsicht, insbesondere bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der reformpädagogischen Ansätze, der Integration von Kindern mit Behinderung und des evangelischen Profils.
- (3) Zur Zweckerfüllung kann der Verein die Trägerschaft der in Absatz 2 genannten Einrichtungen übernehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung handelt und sie dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist erforderlich.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge, Vereinsstrafen, wie beispielsweise anfallende Mahnkosten, Lastschriftrückgabekosten und Ähnliches mehr, regelt eine separate Beitragsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung als Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Paulo-Freire-Schule durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines Mitgliedes.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Vereinskassierer.Es können bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen eines Haushaltsplanes und Beitragsordnung, Buchführung und Erstellen eines JahresberichtesWenn es bei Beschlussfassung im Vorstand zu Stimmgleichheit kommen sollte, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernehmen zunächst die anderen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten unverzüglich anzuberaumenden Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Geschäftsordnung, nach der der Vorstand arbeitet. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand ist von der Haftung für Vermögensschäden, die dem Verein durch nicht gezahlte Beiträge entstehen, freigestellt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Arbeitsloseninitiative Mecklenburg-Vorpommern Kreisverband Parchim e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.05.2009 beschlossen worden und tritt mit Wirkung von diesem Tage an in Kraft.